

Richtlinie der Stadt Bad Lausick zum Abbrennen eines Lager-/Brauchtums- oder Traditionsfeuers

1. Verwenden Sie als Brennmaterial nur naturbelassenes, trockenes Holz und Baumschnitt. Das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Müll, Gartenabfällen, Tannengrün, Laub, Wiesen usw. ist verboten und gilt nicht als Lagerfeuer. Zur Entfachung dürfen Sie nur zugelassene handelsübliche Zündmaterialien z.B. Sicherheitsanzünder verwenden. Mineralöle, Mineralölprodukte oder Verpackungsrückstände dürfen weder zum Entfachen noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
2. Das zu verbrennende Holz ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht länger als zwei Tage vor dem Verbrennungstermin aufzuschichten. Liegt es länger, soll es vorher nochmals umgeschichtet werden, um zahlreiche Kleintiere wie Vögel, Igel und dergleichen nicht zu gefährden. Die Vorschriften des Bundes- und des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind zu beachten.
3. Gewährleisten Sie bei der Standortauswahl einen ausreichend großen Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Außenwänden, Dächern und Anpflanzungen und dem Brennvorrat. Beachten Sie dabei auch Windstärke und -richtung. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
 - 100 m zu Wäldern (wenn das Feuer nicht auf einem Privatgrundstück angelegt ist)
 - 30 m zu Wäldern (sofern das Feuer auf dem eigenen Grundstück angelegt ist)
 - 10 m zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder nicht verschließbaren Öffnungen, Fensteröffnungen, Fahrzeugen, Lagern mit brennbaren Gegenständen (z.B. Stroh- oder Heuschober)
4. Besteht der Boden aus leicht brennbarem Bewuchs, ist ein mindestens 0,5 m breiter Wundstreifen (flacher Graben, Erdwall, Steinreihen) zu ziehen.
5. Beachten Sie vor Entzünden des Feuers die Windstärke und -richtung und denken Sie an den dadurch möglichen Funkenflug und die Rauchausbreitung. Bei störender Beeinträchtigung der Umgebung oder der Anwohner oder bei Gefahr durch zu starken Funkenflug ist das Feuer umgehen zu löschen.
6. Lassen Sie das Feuer nicht unbeaufsichtigt.
7. Stellen Sie geeignete Geräte und Löschmittel vor Entzünden des Feuers bereit.
8. Löschen Sie die Feuerstelle zum Ende des Lagerfeuers vollständig ab und stellen Sie sicher, dass eventuell noch nicht verbranntes Material oder Glut nicht erneut aufflammt.
9. Bei Bekanntgabe der Waldbrandstufe 5 sowie von Smogstufen ist die Durchführung des Lagerfeuers nicht gestattet. Das Verbot gilt in dem Falle auch für bereits genehmigte Brauchtums- oder Traditionsfeuer.
10. Informieren Sie, wenn möglich, die unmittelbar angrenzende Nachbarschaft über das von Ihnen beabsichtigte Lagerfeuer. So können auch unnötige Fehlalarme vermieden werden.